

Jahrgang 2023 | Nr. 11 | Ausgabetag 29.06.2023

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bauleitplan Bebauungsplan 112M 1. Änderung „Altes Brauereigelände“	107
2	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bauleitplan Bebauungsplan 168M „Waldkindergarten“	110
3	Öffentliche Bekanntmachung über die Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Monheim am Rhein für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 für das Schöffengericht bei dem Amtsgericht Langenfeld, für das gemeinsame Schöffengericht bei dem Amtsgericht Düsseldorf und für die Strafkammern des Landgerichts Düsseldorf	113
4	Bekanntmachung des Verbandswasserwerkes Langenfeld-Monheim Härtegrad des Trinkwassers und Zusatzstoffe im Trinkwasser	115
5	2. Satzung zur Änderung der „Satzung für Unterkünfte der Stadt Monheim am Rhein zur vorläufigen Unterbringung von obdachlosen Personen und zugewiesenen ausländischen Flüchtlingen vom 15.12.2016“	116

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bauleitplan

Bebauungsplan 112M 1. Änderung "Altes Brauereigelände"

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan 112M 1. Änderung "Altes Brauereigelände" wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt durch:

- die Biesenstraße im Norden
- die Vorgärten entlang der Wegeverbindungen der Bebauung in der Straße Alte Brauerei im Osten und Westen und
- der Grenze zum Gesundheitscampus Monheim im Süden,

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannte Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr

Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.



Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Monheim am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 29.06.2023

gez. Zimmermann
Bürgermeister



Bebauungsplan 112M

"Altes Brauereigelände"

— — —
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

▨
Bereich der 1. Änderung

Stadtplanung und Bauaufsicht
Maßstab: 1 : 1000
Monheim am Rhein, den 20.12.2022



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bauleitplan

Bebauungsplan 168M "Waldkindergarten"

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan 168M "Waldkindergarten" wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt durch:

- den Waldfriedhof im Norden
- den Wirtschaftsweg bzw. die Marderstraße im Westen sowie
- den entlang und in Verlängerung der bestehenden Einfriedungen des Waldkindergartens im Osten und Süden,

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannte Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr

Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.



Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Monheim am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 29.06.2023

gez. Zimmermann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**über die Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste
zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Monheim am Rhein
für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028
für das Schöffengericht bei dem Amtsgericht Langenfeld,
für das gemeinsame Schöffengericht bei dem Amtsgericht Düsseldorf und
für die Strafkammern des Landgerichts Düsseldorf**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Schöffengericht bei dem Amtsgericht Langenfeld, das gemeinsame Schöffengericht bei dem Amtsgericht Düsseldorf und die Strafkammern des Landgerichts Düsseldorf gefasst.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Zeit

vom 10. bis 15. Juli 2023

Montag bis Freitag von 09:00 bis 19:00 Uhr, Samstag von 09:00 bis 16:00 Uhr,

**an der zentralen Information des Rathauses der Stadt Monheim am Rhein,
Rathausplatz 2 (Erdgeschoss), 40789 Monheim am Rhein,**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Monheim am Rhein mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG (siehe Anhang) nicht aufgenommen werden sollten.

Monheim am Rhein, den 22.06.2023

gez. Zimmermann
Bürgermeister



Anhang (Text der §§ 32 bis 34 GVG)

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.



Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim

Bekanntmachung

Die Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG gibt hiermit gemäß § 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Waschmitteln und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz) den Härtebereich des abgegebenen Trinkwassers bekannt.

Die Summe der enthaltenen Erdalkalien in mmol Calciumcarbonat je Liter beträgt:

- Wasserwerksausgang der Trinkwasseraufbereitungsanlage Monheim = 2,6 mmol/l.
Dies entspricht dem **Härtebereich hart**.
- Mischwasser im Versorgungsnetz (Hochbehälter Wiescheid) = 2,59 mmol/l.
Dies entspricht dem **Härtebereich hart**.

Zur Orientierung: Härtebereich weich: weniger als 1,5 mmol Calciumcarbonat je Liter (entspricht 8,4° dH)
Härtebereich mittel: 1,5 bis 2,5 mmol Calciumcarbonat je Liter (entspricht 8,4 bis 14° dH)
Härtebereich hart: mehr als 2,5 mmol Calciumcarbonat je Liter (entspricht mehr als 14° dH)

Bekanntgabe der Zusatzstoffe gemäß § 16(4) der Trinkwasserverordnung:

Zusatzstoff	Grenzwert nach Aufbereitung mg/l	Messwert TWA mg/l	Messwert Hochbehälter mg/l
Natriumortho- und Polyphosphaete	-	2,39	2,30
Halbgebrannter Dolomit	-	-	-

Langenfeld, den 21. Juni 2023



2. Satzung zur Änderung der

„Satzung für Unterkünfte der Stadt Monheim am Rhein zur vorläufigen Unterbringung von obdachlosen Personen und zugewiesenen ausländischen Flüchtlingen vom 15.12.2016“

vom 22.06.2023

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlage:

- § 7 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 66/SGV.NRW.2023)
- §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW 610)

§ 1 Änderungen

Die „Satzung für Unterkünfte der Stadt Monheim am Rhein zur vorläufigen Unterbringung von obdachlosen Personen und ausländischen Flüchtlingen der Stadt Monheim am Rhein vom 15. Dezember 2016“ wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Stadt Monheim am Rhein unterhält zur vorläufigen Unterbringung von obdachlosen Personen und ausländischen Flüchtlingen Übergangswohnheime und Wohnungen sowie insbesondere im Rahmen von Krisensituationen temporäre Notunterkünfte. In besonderen Ausnahmesituationen kann Wohnraum auch in Form von Zimmern in Pensionen, Hotels, o. Ä, zugewiesen werden.

Wohnraumangebot in den vorgenannten Wohnformen werden nachfolgend gesammelt „Unterkünfte“ genannt.

- (2) Die Übergangswohnheime und Notunterkünfte sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt Monheim am Rhein; zu diesem Zweck angemietete Wohnungen und Zimmer in Pensionen, Hotels, o. Ä. gelten als diesen gleichgestellt.



2. In § 3 Absatz 3 Ziffer 3 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen; die Ziffer heißt nun:

3. jede vorübergehende Abwesenheit von mehr als einer Woche der Stadt Monheim am Rhein bekanntzugeben.

3. § 3 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Die Einweisung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere ...

4. § 3 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet ordnungsgemäß mit der Übergabe der Unterkunft und der überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangwohnheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Monheim am Rhein.

Eine nicht bekanntgegebene Abwesenheit von mehr als 14 Tagen kommt dem dauerhaften Verlassen der Unterkunft gleich. Die Unterkunft gilt danach als nichtmehr in Anspruch genommen. Die Stadt Monheim am Rhein ist in diesem Fall berechtigt, die Unterkunft zu räumen und zurückgelassene Habe zu vernichten. Sie gilt als herrenlose Sache gem. § 959 BGB. Die Einverständniserklärung hierzu wird vor der Einweisung abgegeben.

Die Regelungen gem. § 959 BGB gilt gleichermaßen für Gegenstände, die außerhalb der Unterkünfte auf Gemeinschaftsflächen, insbesondere in Hausfluren und auf Laubengängen abgestellt werden.

5. § 4 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag des Einzuges in die Unterkunft und endet mit dem Tag des ordnungsgemäßen Auszugs aus der Unterkunft bzw. im Falle des § 3 Absatz 6 dieser Satzung mit Räumung der Unterkunft. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

6. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Benutzungsgebühren in den Unterkünften setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr inklusive verbrauchsunabhängiger Betriebskosten, einer Gebühr für verbrauchsabhängige Nebenkosten sowie einer Stromgebühr.
- (2) Die Grundgebühr inklusive verbrauchsunabhängiger Betriebskosten beträgt monatlich für
 1. Übergangswohnheime
EUR 415,00 pro Person
 2. Wohnungen
EUR 294,00 pro Person
 3. Notunterkünfte
EUR 813,00 pro Person
 4. Zimmer in Pensionen, Hotels, o.Ä.
EUR 1.394,00 pro Person
- (3) Die Gebühr für verbrauchsabhängige Nebenkosten kann nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet werden. Sie wird daher als Verbrauchskostenpauschalen erhoben. Die Gebühr beträgt monatlich für
 1. Übergangswohnheime
EUR 33,00 pro Person
 2. Wohnungen
EUR 77,00 pro Person
 3. Notunterkünfte
EUR 66,00 pro Person
 4. Zimmer in Pensionen, Hotels, o.Ä.
EUR 0,00 pro Person



- (4) Sofern die Abrechnung des Stromverbrauchs nicht individuell zwischen Stromanbieter und Nutzer in den Unterkünften möglich ist, wird eine Stromkostenpauschale erhoben. Sie beträgt monatlich für
1. Übergangswohnheime
EUR 18,00 pro Person
 2. Wohnungen
EUR 20,00 pro Person
 3. Notunterkünfte
EUR 32,00 pro Person
 4. Zimmer in Pensionen, Hotels, o. Ä.
EUR 0,00 pro Person
- (5) Ist eine vorübergehende anderweitige Unterbringung durch eigenes Verschulden des Nutzers (Obdachlosigkeit) unumgänglich, so wird ein Kostenbeitrag von 120,00 € pro Einzelperson/erstes Familienmitglied, für jedes weitere Familienmitglied ein Kostenbeitrag von 60,00 € pro Monat erhoben. Für die Entrichtung der Verbrauchskosten und Kostenbeiträge gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (6) Der Bürgermeister kann die Benutzungsgebühr unbeschadet bestehender Regelungen in anderen Satzungen der Stadt Monheim am Rhein im Einzelfall ermäßigen oder erlassen, wenn ihre Einziehung eine besondere wirtschaftliche Härte bedeuten würde.
- 7. § 7 der Altsatzung wird entsprechend § 2 dieser Änderungssatzung neu gefasst.**

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, frühestens zum 01. Juli 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der „Satzung für Unterkünfte der Stadt Monheim am Rhein zur vorläufigen Unterbringung von obdachlosen Personen und zugewiesenen ausländischen Flüchtlingen vom 15.12.2016“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 22.06.2023

gez. Zimmermann
Bürgermeister